

Demnach von dem Königl. Preußischen Feld-Krieges-Commissariat, dieser Stadt eine gewisse Anzahl Recruten zu stellen, auferleget ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1761]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698875827>

Abstract: Steuerverordnung der Stadt Rostock

Druck Freier  Zugang



Sennach von dem Königl. Preussischen Feld-Krieges-Commissariat, dieser Stadt eine gewisse Anzahl Recruten zu stellen, auferleget, dabey aber derselben frey gestellet worden, sothane Recruten mit Gelde zu bezahlen, und daß übrigen die Stadt für aller gewaltsamen Aushebung solte gesichert bleiben, versprochen worden; So ist von E. E. Racht mit Bewilligung der Ehrl. Hundert Bürger zu Aufbringung der erforderlichen Gelder nachstehender Modus contribuendi festgesetzt worden.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Wird von einer Mannes Person, wes Standes oder Wesens dieselbe auch sey, bezahlet | 2 Reichsthaler. |
| 2) Geben die in der Eltern Häuser sich noch befindende Söhne, wann Sie das 16te Jahr zurück geleyet | 1 Reichsthaler. |
| 3) Die Lehr-Bursche, wann Sie schon 16 Jahre alt sind, geben gleichfals | 1 Reichsthaler. |
| 4) Von denen auf Ihrer eigenen Hand liegenden ledigen Personen, beyderley Geschlechts, bezahlet ein jeder | 2 Reichsthaler. |
| 5) Wird von einem Hause, wohin auch die Pack-Häuser gehören, bezahlet | 2 Reichsthaler. |
| Von einer Buhde | 1 Reichsthaler. |
| Und von einem Keller oder Saal | 24 Schillinge. |

Gleich nun der Eigenthümer, wann Er mehrere Häuser hat, nur vor das Haus, so er bewohnet, die Contribution erleget, und der Nichtsmann diejenigen Häuser, Buhden und Keller, welche er bewohnet, nach obigen Quanto versteuret; so verstehet es sich auch von selbst, daß alle Bürger und Einwohner, mit folglich, die in der Vor-Stadt und zu Warnemünde wohnende hierunter verstanden und begriffen seyn sollen.

Endlich werden alle und jede ernstlich ermahnet und anerinnert, diese Steuer an diejenigen, welchen selbige einzunehmen aufgetragen worden, binnen 24 Stunden so gewiß abzugeben, als wiedrigen Falls die gestrackste Execution erfolgen, und über dis diejenigen, welche sich hierbey eines Unterschleifs theilhaftig gemacht, die Strafe der doppelten Erlegung dieser Steuer ohn alles Ansehen der Persohn treffen wird. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6ten Martii, 1761.



Semnach von dem Königl. Preussischen Feld-Krieges-Commissariat, dieser Stadt eine gewisse Anzahl Recruten zu stellen, auferlegt, dabey aber derselben frey gestellt worden, sothane Recruten mit Gelde zu bezahlen, und daß übrigen die Stadt für aller gewaltsamen Aushebung solte gesichert bleiben, versprochen worden; So ist von E. E. Raht mit Bewilligung der Ehrl. Hundert Bürger zu Aufbringung der erforderlichen Gelder nachstehender Modus contribuendi festgesetzt worden.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Wird von einer Mannes Person, wes Standes oder Wesens dieselbe auch sey, bezahlet | 2 Reichsthaler. |
| 2) Geben die in der Eltern Häuser sich noch befindende Söhne, wann Sie das 16te Jahr zurück geleget | 1 Reichsthaler. |
| 3) Die Lehr-Bursche, wann Sie schon 16 Jahre alt | 1 Reichsthaler. |
| 4) Von denen auf Ihrer eigenen Hand liegenden ledig | 2 Reichsthaler. |
| 5) Wird von einem Hause, wohin auch die Pacht-H | 2 Reichsthaler. |
| Von einer Buhde | 1 Reichsthaler. |
| Und von einem Keller oder Saal | 24 Schillinge. |

Gleich nun der Eigenthümer, wann Er mehrere Häuser und der Nichtsmann diejenigen Häuser, Buhden und Keller es sich auch von selbst, daß alle Bürger und Einwohner, hierunter verstanden und begriffen seyn sollen.

Endlich werden alle und jede ernstlich ermahnet und anaufgetragen worden, binnen 24 Stunden so gewiß abzugeben, dis diejenigen, welche sich hierbey eines Unterschleifs theilhaftig, alles Ansehen der Persohn treffen wird. Publicatum Jussu Sen

vor das Haus, so er bewohnet, die Contribution erleget, er bewohnet, nach obigen Quanto versteuret; so verstehet, die in der Vor-Stadt und zu Warnemünde wohnende

diese Steuer an diejenigen, welchen selbige einzunehmen, obdrigen Falls die gestrackste Execution erfolgen, und über, die Strafe der doppelten Erlegung dieser Steuer ohn ostock, den 6ten Martii, 1761.

